

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021**

**zur Entfristung von Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung
(schriftliche Beschlussfassung) zur substitutionsgestützten
Behandlung Opioidabhängiger**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Der Bewertungsausschuss beschließt, die ursprünglich bis zum 30. September 2020 befristeten Regelungen in Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), die mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 517. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bis zum 31. Dezember 2020, in seiner 538. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bis zum 30. Juni 2021 und in seiner 564. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bis zum 30. September 2021 verlängert wurden, mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 zu entfristen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Entfristung von Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

In seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hatte der Bewertungsausschuss die Gebührenordnungsposition 01953 zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat zunächst befristet bis zum 30. September 2020 in den Abschnitt 1.8 des EBM aufgenommen. Die Regelung wurde vor dem Hintergrund der andauernden Coronavirus-Pandemiesituation mehrfach verlängert.

Angesichts der inzwischen erfolgten Etablierung der Leistung in der Versorgung wird die Befristung der Regelung aufgehoben und die Gebührenordnungsposition 01953 dauerhafter Bestandteil des EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.